

Weisungen über die allgemeine Verwaltung und die Finanzverwaltung der Valais Film Commission sowie über die Unterstützung, Ausgabenerstattung und finanzielle Förderung von Dreharbeiten im Wallis

*Das Departement für Volkswirtschaft und Bildung und
Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur des Kantons Wallis*

eingesehen das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000;
eingesehen das Gesetz über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008 und dessen Verordnung vom 9. Dezember 2009;
eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
eingesehen das Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 15. November 1996 und das Reglement über denselben Gegenstand vom 10. November 2010;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Bildung und des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verabschieden die vorliegenden Bestimmungen

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die vorliegenden Weisungen legt die allgemeine Verwaltung und die Finanzverwaltung der Valais Film Commission sowie die Modalitäten für die Unterstützung, den Mechanismus der Ausgabenerstattung und die finanzielle Förderung von Dreharbeiten im Wallis fest.

Kapitel 2 Die Valais Film Commission

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die Valais Film Commission besteht aus einem strategischen Organ, der Kommission, und einem operativen Organ, dem Büro.

² Im Hinblick auf jede Kommunikation in jeglicher Form ist die Struktur in ihrem Ganzen unter der Bezeichnung «*Valais Film Commission*» bekannt. Die Kommunikations- und Promotionsaktivitäten der Valais Film Commission sind in die Kommunikation der Marke Wallis eingebettet.

Art. 3 Organisation, Aktivitäten und Vergütung der Kommission

¹ Die Kommission ist das strategische Organ der Valais Film Commission. Die Kommission wird vom Staatsrat für einen Verwaltungszeitraum von vier Jahren ernannt. Sie setzt sich aus sieben Mitglieder zusammen: einem Vertreter der Dienststelle für Kultur, einem Vertreter der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation, zwei Vertretern der Walliser Filmwirtschaft, zwei Vertretern aus den Bereichen Tourismus oder Wirtschaft und einem Vertreter von Valais/Wallis Promotion. Der Vorsitz wird von den vorgenannten kantonalen Dienststellen abwechselnd über je

einen Verwaltungszeitraum von vier Jahren ausgeübt. Die Mitglieder der Kommission können für maximal 3 Verwaltungsperioden von 4 Jahren ernannt werden.

² Jedes Mitglied der Kommission hat eine Entscheidungsstimme. Die Beschlüsse der Kommission werden einstimmig, ansonsten mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

³ Die Aktivitäten der Kommission sind in einem spezifischen Pflichtenheft festgelegt, dass von ihr erstellt und dem Staatsrat vorgelegt wird.

⁴ Die Kommissionsmitglieder aus der Verwaltung und von Valais/Wallis Promotion erhalten keine Vergütung. Die Grundsätze für die Vergütung der Kommissionsmitglieder ausserhalb der Kantonsverwaltung und von Valais/Wallis Promotion sind im Beschluss über die Kommissionsentschädigungen vom 23. Juni 1999 festgelegt.

Art. 4 Organisation und Aktivitäten des Büros

¹ Das Büro ist strukturell in den Beauftragten integriert, der vom Staatsrat mit der Umsetzung der Valais Film Commission im Sinne von Artikel 5 dieser Richtlinien beauftragt wurde. Alle Mitarbeiter des Büros sind Mitarbeiter des Beauftragten.

² Das Büro besteht mindestens aus dem Film Commissioner, der es leitet. Er handelt mit dem Ziel, die Arbeitsweise der Valais Film Commission im Rahmen der Struktur des Auftragnehmers zu entwickeln und Synergiepotenziale zu maximieren.

³ Der Film Commissioner, der das Büro leitet, ist hierarchisch der Geschäftsführung des Beauftragten unterstellt.

⁴ Das Büro ist beim Auftragnehmer angesiedelt, aber es besteht die Möglichkeit, je nach Projektbedarf an einem anderen Ort zu arbeiten.

⁵ Der Film Commissioner nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Kapitel 3 Beziehungen zwischen dem Staat Wallis und der Beauftragte

Art. 5 Leistungsauftrag

¹ Die Beziehungen zwischen dem Staat Wallis und dem Beauftragten werden durch einen Leistungsauftrag bestimmt, der auf der Grundlage eines Beschlusses des Staatsrats für eine Verwaltungsperiode von vier Jahren erstellt wird. Der Staatsrat entscheidet allein über die Wahl des Beauftragten. Der Leistungsauftrag legt die Leistungen fest, zu deren Erbringung sich beide Parteien verpflichten, damit die Valais Film Commission ihre Ziele bestmöglich erreichen kann.

Kapitel 4 Unterstützung, Ausgabenerstattung und finanzielle Förderung von Dreharbeiten im Wallis

Art. 6 Betroffene Filmproduktionen

¹ Als Filmproduktionen im Sinne der vorliegenden Weisungen gelten solche, die in künstlerischer, wirtschaftlicher und struktureller Hinsicht den in der Branche allgemein anerkannten Professionalitätskriterien und -merkmalen entsprechen.

² Filmproduktionen, die von der Valais Film Commission als unmoralisch, unethisch, sittenwidrig und diskriminierend angesehen werden, die die Lohnbedingungen des Berufsstandes nicht einhalten, die ein klares Risiko für das Image des Wallis darstellen können, sowie solche, die gegen die geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze verstossen, werden von jeglicher Unterstützung und sämtlichen finanziellen Leistungen (Ausgabenerstattung und finanzielle Förderung) ausgeschlossen.

Art. 7 Unterstützung

¹ Unterstützung ist eine nicht-finanzielle Leistung, die vom Büro auf Antrag einer Filmproduktion, unabhängig von der Möglichkeit einer Ausgabenerstattung oder finanziellen Förderung für das Projekt, erbracht werden kann.

² Die Unterstützung umfasst insbesondere allgemeine Leistungen logistischer, administrativer, künstlerischer und/oder technischer Art für die Realisierung einer Filmproduktion im Kantonsgebiet.

³ Mit der Unterstützung ist nicht automatisch ein Anspruch auf eine Ausgabenerstattung oder finanzielle Förderung verbunden.

Art. 8 Ausgabenerstattung und finanzielle Förderung

¹ Der für die Filmproduktionen vorgesehene finanzielle Mechanismus basiert auf dem sogenannten System der Erstattung der förderbaren Ausgaben (cash rebate). Alle förderbaren Ausgaben werden in einem spezifischen Dokument ausführlich beschrieben und zusammengefasst.

² Die finanzielle Unterstützung ist eine punktuelle Hilfe, die von Fall zu Fall gemäss Entscheid der Valais Film Commission gewährt werden kann. Die Modalitäten der Gewährung sind in den entsprechenden Weisungsdokumenten festgelegt.

Art. 9 Gewährung von finanzieller Unterstützung

¹ Filmproduktionen, die für eine Ausgabenerstattung infrage kommen, sind Spielfilme und fiktionale Serien sowie Animationsspielfilme und -serien, die für die Verwertungswege Kino, TV, VOD (Video-on-Demand, freie Wahl der Abspielzeit) und/oder Streaming (feste Abspielzeit), unter Ausschluss von Livestreaming, vorgesehen sind.

² Kurzfilme und Dokumentarfilmen kommen nicht für den Mechanismus der Ausgabenerstattung in Betracht, können jedoch fallweise finanziell gefördert werden.

³ Werbefilme, institutionelle Filme (Erklär-, Schulungs-, Promotionsfilme usw.), TV-Sendungen, Informationssendungen, Musikvideoclips und Videospiele sind Gegenstand keinerlei finanzieller Leistungen (Ausgabenerstattung oder finanzielle Förderung).

⁴ Die Ausgabenerstattung und die finanzielle Förderung sind nicht kumulierbar.

⁵ Alle Filmproduktionen, die für den Mechanismus der Ausgabenerstattung infrage kommen, müssen zusätzlich die folgenden wirtschaftlichen Kriterien erfüllen:

- a) förderbare Ausgaben im Wallis von mindestens CHF 100'000.–
und
- b) grundsätzlich mindestens fünf Drehtage im Wallis.

Art. 10 Mechanismus der Ausgabenerstattung

¹ Filmproduktionen, die die Kriterien nach Artikel 9 der vorliegenden Weisungen erfüllen, erhalten automatisch eine Grunderstattung in Höhe von 15 Prozent ihrer förderbaren Gesamtausgaben.

² Die Grunderstattung wird um einen Anteil von 10 Prozent der förderbaren Ausgaben erhöht, wenn die Filmproduktion nicht schweizerischer Nationalität im Sinne des eidgenössischen Filmgesetzes und der eidgenössischen Filmverordnung ist. Es wird keine Erhöhung angewendet, wenn die Filmproduktion schweizerischer Nationalität ist.

³ Die Grunderstattung wird um einen Anteil von 10 Prozent der förderbaren Ausgaben erhöht, wenn die Handlung des Films im Wallis spielt und die Bilder und/oder die Erzählung dies klar erkennen lassen. Andernfalls wird keine Erhöhung gewährt.

⁴ Wenn die Filmproduktion auf im Wallis wohnhafte, professionelle Arbeitskräfte zurückgreift, die den Standardkriterien der Filmindustrie entsprechen, wird eine Erstattung in Höhe von 40 Prozent der entsprechenden anerkannten Kosten gewährt. Alle beruflichen Tätigkeiten im Sinne dieses Absatzes werden in einem spezifischen Dokument erschöpfend zusammengefasst.

⁵ Die Gesamterstattung, die jeder Filmproduktion gewährt wird, darf 35 Prozent der förderbaren Ausgaben und/oder 40 Prozent der anerkannten Lohnkosten nicht überschreiten. In jedem Fall beträgt der Erstattungshöchstbetrag CHF 100'000.– pro Produktion.

⁶ Alle Erstattungen werden im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel gewährt.

⁷ Um eine Ausgabenerstattung im Sinne der vorliegenden Weisungen erhalten zu können, müssen die antragstellenden Filmproduktionen darüber hinaus im Vorfeld nachweisen, dass 70 Prozent der Finanzierung ihres Films bereits zugesagt wurden.

Art. 11 Entscheid

¹ Jeder Antrag einer Filmproduktion auf eine finanzielle Leistung (Ausgabenerstattung oder finanzielle Förderung) muss mindestens einen Monat vor Beginn der Dreharbeiten im Kantonsgebiet direkt dem Büro übermittelt werden. Dieses prüft die Förderungswürdigkeit des Antrags und legt ihn mit seiner Vormeinung der Kommission vor. Nach Beginn der Dreharbeiten eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

² Jede Filmproduktion, die für eine finanzielle Leistung (Ausgabenerstattung oder finanzielle Förderung) im Sinne der vorliegenden Weisungen infrage kommt, ist gegebenenfalls Gegenstand eines Entscheids der Kommission.

³ Eine ausländische Produktion (Produktion oder Koproduktion mit entsprechender Mehrheit) im Sinne des eidgenössischen Filmgesetzes und der eidgenössischen Filmverordnung kann nur über

eine in der Schweiz ansässige ausführende Produktionsgesellschaft, die von der Valais Film Commission validiert wurde, eine Ausgabenerstattung erhalten.

⁴ Die Valais Film Commission legt die Anleitungsunterlagen und Formulare fest, die für die Beantragung von finanziellen Leistungen (Ausgabenerstattung oder finanzielle Förderung) notwendig sind, und stellt sie den Filmproduktionen zur Verfügung.

⁵ Die Valais Film Commission ist zwingend und unverzüglich über jede wesentliche Veränderung der Konzeption oder Umsetzung des Projekts gegenüber dem Zeitpunkt des Entscheids zu informieren. Wesentliche Änderungen können gegebenenfalls eine erneute Prüfung des Projekts nach sich ziehen.

⁶ Verstösse gegen die Informationspflicht und/oder zu umfangreiche Änderungen des Projekts können zur Aufhebung des Entscheids führen.

⁷ Der Empfänger einer Erstattung oder finanziellen Förderung kann diese verlieren, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn der Beginn der Dreharbeiten nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum des Entscheids eingeleitet wird oder wenn ohne Zustimmung der Valais Film Commission umfangreiche Änderungen am Filmprojekt vorgenommen werden.

Art. 12 Zahlung der Beträge

¹ Vorbehaltlich der Festlegungen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels erfolgt die Erstattung der förderbaren Ausgaben nach:

- der Einreichung der Endabrechnung der Ausgaben, die im Wallis für die Filmproduktion angefallen sind;
- der Überprüfung der Endabrechnung der Ausgaben durch das Büro;
- der abschliessenden Genehmigung durch die Kommission.

² Die Ausgabenerstattung im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 der vorliegenden Weisungen wird erst vorgenommen, nachdem die Endfassung (Final cut) der Filmproduktion, die Gegenstand des Entscheids war, vom Büro angesehen wurde.

Art. 13 Verpflichtung des Empfängers

¹ Der Empfänger muss die Förderung durch den Kanton Wallis zwingend im Abspann unter Verwendung des Logos der Valais Film Commission und des Vermerks «mit Unterstützung der Valais Film Commission» erwähnen. Eine Erwähnung in anderen Kommunikationsmitteln kann gesondert vereinbart werden.

² Die finanzielle Leistung (Ausgabenerstattung oder finanzielle Förderung) des Kantons muss in der Abrechnung der Produktion speziell erwähnt werden. Bei der Nennung der Beiträge ist zwischen Hilfen der öffentlichen Hand und anderen Mitteln klar zu unterscheiden. Die finanzielle Leistung (Ausgabenerstattung oder finanzielle Förderung) des Kantons Wallis ist in keinem Fall als Sponsoring anzusehen.

Kapitel 5 Finanzierung

Art. 14 Finanzierungsquelle

¹ Die Finanzierung der Valais Film Commission wird vom Kanton Wallis über den Fonds für die Promotion von kulturellen Anlässen sichergestellt. Der Beitrag jeder anderen Finanzierungsquelle ist von Fall zu Fall zu beurteilen.

Art. 15 Budget

¹ Der Betrieb der Valais Film Commission während einer Verwaltungsperiode von vier Jahren basiert auf einem vom Staatsrat beschlossenen Globalbudget. Das gesamte Budget wird vom Beauftragten gemäss dem Leistungsauftrag mit dem Staat Wallis verwaltet. Ein Teil dieses Budgets wird für die Tätigkeit des Büros und ein anderer Teil für die Finanzierung des Mechanismus zur Ausgabenerstattung und finanziellen Förderung im Sinne von Artikel 9 der vorliegenden Weisungen verwendet. In den Büchern des Treuhänders wird eine spezielle Kostenrechnung für die VFC eingerichtet.

² Die Aufwandsentschädigungen der Kommissionsmitglieder nach Artikel 3 werden durch die Dienststelle sichergestellt, die den Vorsitz der Valais Film Commission innehat.

Kapitel 6 Schlussbestimmungen

Art. 16 Rechtsmittel

¹ Gegen den Entscheid über die Gewährung einer Ausgabenerstattung oder finanziellen Förderung kann bei der Stelle, die diesen gefällt hat, Einsprache erhoben werden.

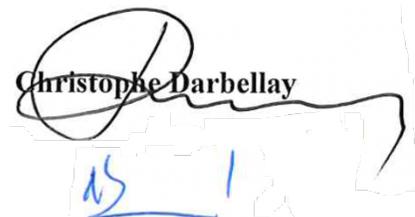
² Sofern der Einspracheentscheid nicht vom Staatsrat gefällt wurde, kann er gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege mittels Beschwerde angefochten werden. Die Prüfung der Behörde ist auf die Verletzung von Verfahrensregeln und Willkür beschränkt.

Art. 17 Inkrafttreten und Dauer

Das Departement für Volkswirtschaft und Bildung und Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur legen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weisungen fest.

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung:

Sitten, le 15 JAN. 2025


Handwritten signature of Christophe Darbellay in black ink, with a blue stamp below it.

Der Vorsteher des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur:

Mathias Reynard

Sitten, le 15 JAN. 2025